



Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Rorschacherberg
Goldacherstrasse 67
9404 Rorschacherberg

Elmedina Ameti
Juristin

Bau- und Umweltdepartement
Rechtsdienst
Lämmlibrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582293534
elmedina.ameti@sg.ch

St.Gallen, 30. März 2026

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Rorschacherberg
Geschäft Nr.	26-1527
Projekt	Teilstrassenplan «Langmoosweg Ost» (G3/W1)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

Die Prüfung der Unterlagen ergibt Folgendes:

I. Sachverhalt

Um den Gemeindestrassenplan im östlichen Abschnitt des heute als Gemeindestrasse dritter Klasse klassierten Langmoosweg an die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse anzupassen, soll mit dem vorliegenden Teilstrassenplan einerseits eine heute klassierte, aber nicht zur Strasse gehörende Fläche auf dem Grundstück Nr. 185 aus dem Gemeindestrassenplan entlassen und andererseits mehrere auf den Grundstücken Nr. 912 und 1910 in tatsächlicher Hinsicht zur Strasse gehörenden, aber gegenwärtig nicht klassierten Flächen in den Gemeindestrassenplan aufgenommen werden.

Mit Schreiben vom 17. Februar 2026 ersucht die politische Gemeinde Rorschacherberg um Genehmigung des Teilstrassenplans durch das Tiefbauamt des Kantons St.Gallen. Im Wesentlichen sind folgende Unterlagen Bestandteil des Genehmigungsgesuchs:

- Plan über die Einteilung von Gemeindestrassen (Teilstrassenplan) vom 11. Juli 2025



II. Erwägungen

1. Die Gemeinden führen einen Plan über die unter ihrer Hoheit stehenden Strassen mit Angabe der Einteilung (Art. 12 Abs. 1 StrG). Der Gemeindestrassenplan legt den Umfang des Strassen- und Wegnetzes der Gemeinde fest; Strassen und Wege werden in je drei Klassen eingeteilt (Art. 7 StrG).
2. Erlass und Änderung von Gemeindestrassenplänen sowie die einer Änderung zugrundeliegenden Strassenbauprojekte bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle des Kantons (Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 des Raumplanungsgesetzes [SR 700; abgekürzt RPG]). Die zuständige Stelle des Kantons prüft die Strassenpläne und Strassenbauprojekte auf Rechtmässigkeit sowie auf Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 13 Abs. 3 StrG). Zuständige Stelle des Kantons ist das Tiefbauamt (Art. 1 der Strassenverordnung [sGS 732.11; abgekürzt StrV]).
3. Gemäss Beschluss vom 3. Februar 2026 verzichtete der Gemeinderat Rorschacherberg auf die öffentliche Mitwirkung und die öffentliche Auflage des Projekts. Zur Begründung wird ausgeführt, es handle sich lediglich um eine kleine und unbedeutende Änderung i.S.v. Art. 41 Abs. 1 StrG, die betroffenen Grundeigentümer hätten dem Teilstrassenplan zugestimmt und es würde kein Kostenverlegungsverfahren durchgeführt. Der Beschluss ist nicht zu beanstanden. Das Planverfahren wurde korrekt durchgeführt.
4. Die folgenden Fachstellen haben nach Prüfung des Vorhabens keine Einwände:
 - Kantonales Strasseninspektorat
 - Kantonspolizei
5. Es ist festzustellen, dass der Teilstrassenplan «Langmoosweg Ost» (G3/W1) mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt; ebenso mit dem kantonalen Richtplan und der Sachplanung des Bundes. Somit ist der Teilstrassenplan zu genehmigen.
6. In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.– festgesetzt.
7. **Änderung des Geoportals bzw. des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn**
Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt die Politische Gemeinde den Vollzugsbeginn des Erlasses (Art. 40 der Geoinformationsverordnung [sGS 760.11]). Sie beauftragt den zuständigen Nachführungsgeometer umgehend mit der Nachführung des Gemeindestrassenplans in der amtlichen Vermessung und teilt ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mit. Die Daten sind innert fünf Arbeitstagen an die katasterverantwortliche Stelle, das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zu übermitteln. Das Datum der Invollzugsetzung ist der Koordinationsstelle Bau mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).



In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 RPG in Verbindung mit Art. 1 StrV verfügt das

Tiefbauamt:

1. Der Teilstrassenplan «Langmoosweg Ost» (G3/W1) wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 340.–.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Matthias Fuchs
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Plan über die Einteilung von Gemeindestrassen (Teilstrassenplan) Teilstrassenplan «Langmoosweg Ost» (G3/W1), Situation 1:500 vom 11.07.2025, 2-fach
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»



Kanton St. Gallen
GEMEINDE RORSCHACHERBERG



Langmoosweg Ost

Teilstrassenplan Situation 1:500

Vom Gemeinderat erlassen am: 3. Feb. 2026

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber: N. W. Müller

[Signature]

[Signature]

Verzicht auf Auflage gemäss Art. 41 Abs. 2 StrG SG (sGS 732.1)

Vom Tiefbauamt des Kantons St. Gallen genehmigt am: 30. März 2026

Der Kantonsingenieur:

[Signature]



Wälli AG Ingenieure

CH - 9320 Arbon
Brühlstrasse 2a

T +41 58 100 90 00

arbon@waelli.ch
www.waelli.ch



Projekt Nr.: 3000-1800-04

Gezeichnet: nsa

Kontrolliert: vma

Erstellt am: 11.07.2025